

Justizgesetz (JG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 18. November 2009² wird wie folgt geändert:

§ 81 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege. Die Gebühren betragen unter Vorbehalt von Absatz 2 höchstens Fr. 200 000.-- zuzüglich Auslagen. Bei ausserordentlich hohem Aufwand oder Streitwert kann der Höchstbetrag überschritten werden.

² Die Gebühren in der Zivilrechtspflege berechnen sich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von über 10 Mio. Franken aus der Summe der Grundgebühr von Fr. 120 750.-- und von 0.5 % des Betrages, welcher den Streitwert von 10 Mio. Franken übersteigt.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 231.110